

Bundeszentralamt für Steuern
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

20. Januar 2026

**Dokumentationsunterlagen für das Mitteilungsverfahren MiKaDiv FM,
§ 45b (ausgenommen Abs. 9) und § 45c EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Dokumentationsunterlagen für das Mitteilungsverfahren MiKaDiv FM, §§ 45b (ausgenommen Abs. 9), 45c EStG, und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne kommen wir Ihrer Bitte hiermit nach und haben Ihnen folgende Hinweise zusammengestellt:

**1. Wirtschafts-Identifikationsnummer, Legal Entity Identifier (LEI)
bzw. EUID**

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 b) EStG sieht vor, dass bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen (nicht-natürlichen Personen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, alternativ den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung oder die deutsche Steuernummer erhoben und gemeldet werden kann. Das Kommunikationshandbuch (KHB) zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b (ausgenommen Absatz 9) EStG und des § 45c EStG (FM) hingegen, verlangt auf Seite 28 (Abschnitt 5.2.1) bei Nichtvorliegen einer Wirtschafts-Identifikationsnummer die Erhebung der deutschen Steuernummer. Nur für den Fall, dass auch keine deutsche Steuernummer ermittelt werden kann, soll der LEI bzw. die EUID erhoben werden. D. h., die deutsche Steuernummer wird entgegen dem Gesetzeswortlaut höher

Verband Internationaler Ban-
ken in Deutschland e. V.

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10
www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregis-
ter der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

priorisiert als die LEI und die EUID. Die Anlage zum Kommunikationshandbuch zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b (ausgenommen Absatz 9) EStG und des § 45c EStG (FM) erlaubt schließlich auf den Seiten 91 (NichtNatInlandMitWid) und 92 (NichtNatInlandMitStrNr) lediglich die Meldung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer oder einer deutschen Steuernummer. Die Möglichkeit der Meldung einer LEI bzw. einer EUID ist nicht gegeben.

VORSCHLAG: Es sollte technisch ermöglicht werden, dass für unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen (nicht-natürlichen Personen) mangels Vorliegens einer Wirtschafts-Identifikationsnummer und einer deutschen Steuernummer, alternativ wie gesetzlich vorgesehen, die LEI bzw. die EUID gemeldet werden kann. Eine Hierarchie innerhalb der übrigen drei gesetzlich zulässigen Identifikationsmerkmale (LEI, EUID und Steuernummer) sollte es dem Gesetzeswortlaut entsprechend nicht geben.

2. Deutsche Sachdividenden

Wir bitten um Klarstellung, dass bei deutschen Sachdividenden (Einbuchung von Aktien in ein Depot anstelle der Gutschrift eines Geldbetrages auf ein Geldkonto) anstelle einer Geldkontonummer die Nummer des Depots gemeldet werden muss, in das die Aktien eingebucht worden sind.

3. Angaben zu § 45b Abs. 2 Nr. 5 a) und b) EStG

Derzeit sind die Angaben zu § 45b Abs. 2 Nr. 5 a) und b) EStG in der Anlage zum Kommunikationshandbuch (z. B. Seiten 164/165 zu Meldeart 13 und Seiten 227/228 zu Meldeart 11) in einem Element zusammengefasst. Aus steuerrechtlicher Sicht wäre es jedoch sauberer, wenn es zwei separate Elemente gäbe, da die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 5a EStG nichts mit vorhandenen Finanzvereinbarungen zu tun haben:

- eines für die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 a) EStG und
- eines für die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 b) EStG.

Wir bitten um entsprechende Konkretisierung!

4. Vereinfachungsregelung nach Rz. 8 des BMF-Schreibens

An vielen Stellen in der Anlage zum Kommunikationshandbuch (z. B. Seiten 165 und 214) wird auf die Vereinfachungsregelung in Rz. 8 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und des § 45c EStG Bezug genommen, ohne aber die konkreten Erwartungen des BZSt darzulegen, was im Falle der Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung zu melden ist. D. h. insbesondere, ob bei den betreffenden Pflichtfeldern („M“) keine Angaben zu machen sind oder ob ein „Flag“ gesetzt werden kann, dass von der Vereinfachungsregelung in Rz. 8 Gebrauch gemacht worden ist.

Wir bitten daher um eine Klarstellung!

5. Vereinfachungsregelung nach Rz. 39 des BMF-Schreibens

Die Anlage zum Kommunikationshandbuch macht derzeit keine Angaben dazu, was im Falle der Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung der Rz. 39 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und des § 45c EStG (bestandsbezogene Meldung) in den Pflichtfeldern für die Transaktionstypen angegeben werden muss (Kauf, Verkauf, Übertrag, Übertragung wegen Wertpapierleihe, Rückübertragung wegen Wertpapierleihe, Übertragung wegen Wertpapierpensionsgeschäft, Rückübertragung wegen Wertpapierpensionsgeschäft).

VORSCHLÄGE:

- a) **Wir bitten um Klarstellung, welcher Transaktionstyp (WertpapierhandelArtType) auf Einzeltransaktionsebene für Zu- und Abgänge anzugeben ist, wenn von der bestandsbezogenen Meldung in Rz. 39 des BMF-Schreibens Gebrauch gemacht wird und somit die Zuordnung von Wertpapierleihtransaktionen und Wertpapierpensionsgeschäfts-Transaktionen entfällt.**
- b) **Wir bitten zudem um Klarstellung, ob solche Transaktionen dann als Depoteingänge bzw. Depotausgänge (WertpapierhandelArtType = DT) zu melden sind.**

6. Nichtbeanstandungsregelung bei der Meldung für beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nach § 45b Absatz 5 EStG (im ersten Meldejahr)

Die Meldung für beschränkt steuerpflichtige Gläubiger hat nach § 45b Absatz 5 EStG unverzüglich zu erfolgen. Insbesondere für das erste Meldejahr sollte die Finanzverwaltung der Kreditwirtschaft eine Nichtbeanstandungsregelung gewähren und für Zuflüsse des Jahres 2027 einen Gleichlauf mit den Meldefristen für unbeschränkt steuerpflichtige Gläubiger gestatten.

VORSCHLAG: Wir bitten, folgende Sätze mit aufzunehmen:

„Die Meldung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle hat bei beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern auf Verlangen dieser unverzüglich zu erfolgen (§ 45b Absatz 5 EStG). Für die erstmalige Meldung von im Kalenderjahr 2027 zufließenden Kapitalerträgen wird es nicht beanstandet, wenn die Meldung bei beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern auf Verlangen nicht unverzüglich, sondern spätestens zu den für unbeschränkt steuerpflichtige Gläubiger geltenden Fristen erfolgt.“

7. Fehlende Informationen bzw. Daten etwa hinsichtlich Finanzvereinbarungen

Bei Kunden, bei denen eine Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgte (z. B. aufgrund einer Statusbescheinigung), haben die Kreditinstitute im Gegensatz zu Kunden, die die Ausstellung einer Steuerbescheinigung oder eine Meldung nach § 45b Absatz 5 EStG verlangen, keine Handhabe, um noch fehlende Informationen bzw. Daten (z. B. bezüglich Finanzvereinbarungen) für

die Meldung nach § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG zu erheben. Ohne die Zurverfügungstellung der noch fehlenden Informationen bzw. Daten durch den Kunden, können Kreditinstitute gewisse Pflichtfelder nicht oder nicht zutreffend befüllen. Dies hindert die Kreditinstitute daran, die Meldung fristgerecht zu übermitteln bzw. zwingt die Kreditinstitute dazu, eine Meldung basierend auf Annahmen abzugeben, was deren Haftungsrisiko für eventuelle unrichtige oder unvollständige Angaben erhöht. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass Daten nach § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG unvollständig gemeldet und diese unvollständigen Meldungen entsprechend gekennzeichnet werden können, damit die Finanzverwaltung eigene Nachforschungen beim Kunden anstellen kann.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, folgende Klarstellungen mit aufzunehmen:

„Im Falle der Abstandnahme sind Informationen zu Art und Umfang der Abstandnahme vom Steuerabzug und zur Höhe der einbehaltenen und abgeführt Kapitalertragsteuer zu übermitteln (§ 45b Absatz 6 Satz 2 EStG). In Fällen der Abstandnahme vom Steuerabzug, in denen keine Steuerbescheinigung ausgestellt wird (§ 45b Absatz 4 EStG) bzw. keine Anforderung auf elektronische Meldung gestellt wird (§ 45b Absatz 5 EStG), d. h. in Fällen ohne Erzeugung und Meldung einer Ordnungsnummer i.S.d. § 45b Absatz 1 EStG, wird es nicht beanstandet, wenn die meldepflichtige Stelle Informationen, die ihr nicht vorliegen und von ihrem Kunden bzw. dem Gläubiger der Kapitalerträge trotz Aufforderung nicht zur Verfügung gestellt werden, nicht meldet und auf die fehlende Bereitstellung der Informationen in der Meldung hinweist.“

In die Meldung sollte ein neues Feld („Flag“) aufgenommen werden für den Fall, dass dem meldenden Kreditinstitut keine oder nur eine unvollständige Rückmeldung des Kunden vorliegt, ob zu deutschen Aktienpositionen korrespondierende Finanzvereinbarungen bestehen.

Dieses Feld sollte folgende Auswahlmöglichkeiten enthalten:

- „Keine Finanzvereinbarung vorhanden“
- „Finanzvereinbarung vorhanden“
- „Keine Rückmeldung vom Kunden erhalten“

Durch diese Ergänzung könnte die Transparenz und Vollständigkeit der Meldung erhöht werden, insbesondere in Fällen, in denen der steuerliche Status oder das Vorliegen von Finanzvereinbarungen unklar ist. Gleichzeitig wird die Compliance mit den Meldepflichten nach § 45b EStG gestärkt, da alle relevanten Szenarien – einschließlich derer ohne Kundenrückmeldung – systematisch erfasst werden.

8. Durchsatzlimitierung bei Massenmeldungen der Meldeart 11

Die XSD definiert folgende maximale Anzahlen pro Nachricht (gemäß KHB, Kapitel 2.2.1):

Meldeart Max. Meldungen pro Nachricht

11	1
13	40
21	250
22	50
23	250
ZAM	50
Storno	1000
Ergänzung 1	

Gemäß DIP-Kommunikationshandbuch sind maximal 10 Übertragungen pro Minute zulässig. Bei der jährlichen Ausstellung von Steuerbescheinigungen können bei größeren Instituten mehrere 100.000 Meldedatensätze der Meldeart 11 anfallen. Bei einer maximalen Kapazität von:

- 10 Übertragungen/Minute × 1 Meldung/Übertragung = 10 Meldungen/Minute
- = 600 Meldungen/Stunde = 14.400 Meldungen/Tag

würde die Übermittlung von beispielsweise 200.000 Meldungen im Optimalfall etwa 14 Tage (!) benötigen (bei 24/7-Betrieb).

FRAGEN:

- a) Ist die Nutzung der Consignment-Liste im DIP-Protokoll vorgesehen, um mehrere Meldedateien (jeweils mit einer MA11-Meldung) in einer einzelnen DIP-Übertragung zu bündeln?
- b) Falls ja: Wie viele Consignment Items werden maximal pro DIP-Übertragung unterstützt?
- c) Ist eine Erhöhung des Limits von 1 Meldung pro Nachricht für Meldeart 11 geplant oder technisch möglich?
- d) Gibt es alternative Mechanismen zur Bewältigung von Masseneinlieferungen (z. B. dedizierte Zeitfenster, höhere Rate-Limits für registrierte Großmelder)?

9. Zu 5.6.3. „Sonstige Gemeinschaft“

Unklar ist, was unter einer „Sonstigen Gemeinschaft“ nach 5.6.3 (s. S. 29) zu verstehen ist. Es soll sich um eine nicht-natürliche Person handeln, die aus mind. 2 Personen besteht. Nach unserem Verständnis können Personen natürliche oder nicht-natürliche Personen sein. Fraglich ist nun, was als „Sonstige Gemeinschaft“ gemeldet werden soll.

Ein Gemeinschaftsdepot, das aus zwei oder mehr natürlichen Personen besteht, wäre nach der Erläuterung nicht als sonstige Gemeinschaft zu melden.

VORSCHLÄGE:

- a) **Wir bitten um Bestätigung und Klarstellung im KHB sowie in der Anlage zum KHB, dass es sich bei dem Begriff „sonstige Gemeinschaft“ ausschließlich um lose (nicht gesellschaftsrechtliche organisierte) Personenzusammenschlüsse wie zum Beispiel Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Investmentclubs, nicht eingetragene Vereine, Erbengemeinschaften oder Bruchteilsgemeinschaften handelt. Es handelt sich hingegen nicht um Personenhandelsgesellschaften, wie OHGs, KGs oder GmbH & Co. KGs.**
- b) **Zudem bitten wir Sie, entsprechende Erläuterungen sowie konkrete Beispiele mit aufzunehmen, welche konkreten Fälle als sonstige Gemeinschaft zu melden sind.**

10. Widersprüchliche Paragrafenverweise bei der Meldeart 23

Bei der Meldeart 23 (Summenmeldung nach § 45c Abs. 2 Satz 3 EStG) bestehen widersprüchliche Angaben zwischen dem Kommunikationshandbuch und der XSD bezüglich des maßgeblichen Paragrafen:

Quelle	Verweis
KHB, Kapitel 4.2.5	„(...) Summe der abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 1 EStG (...)“
XSD Element AbgefKapitalertragsteuer	„Abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1a EStG “
§ 45c Abs. 2 Satz 3 EStG (Gesetzeswortlaut)	„(...) der Betrag der nach § 44 Absatz 1a abgeführten Kapitalertragsteuer (...)“

Es handelt sich um unterschiedliche Regelungsbereiche:

- § 44 Abs. 1a EStG: Abführungspflicht der Wertpapiersammelbank für von ausländischen Stellen weitergeleitete Steuerbeträge sowie
- § 44a Abs. 1 EStG: Abstandnahme vom Steuerabzug bei Unterschreitung des Sparer-Pauschbetrags.

VORSCHLÄGE:

- a) **In 4.2.5 Meldeart 23 sollte der Gesetzesverweis im KHB anstelle § 44a Abs. 1 EStG § 44 Abs. 1a EStG lauten.**
- b) **Wir bitten um Klarstellung, wer die Meldeart 23 abzugeben hat, d. h. ist der ausschließliche Meldepflichtige für die Meldeart 23 die inländische Wertpapiersammelbank (Clearstream Europe AG), oder sind auch andere auszahlende Stellen nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 EStG zur Abgabe dieser Meldung verpflichtet?**

11. Kennzeichnung von Kann-/Mussfeldern

Im technischen KHB ist bspw. bei der Angabe der Zwischenverwahrer angegeben, dass es sich bei den (Steuer-)Identifikationsfeldern (WIdNr, Steuernummer, LEI, EUID, AuslandSteuerNr) um Kannfelder handelt (gekennzeichnet als „k“). Es gibt keine weiteren Erläuterungen oder Beschreibungen.

Verwender	complexTypes	AuszahlendeStellePositionType	VerwahrstellePositionType		
Attribute	Name	Type	Art	Default	Beschreibung
	WIdNr	std:WIDType	k		Die W-IdNr der Person.
	Steuernummer	std:SteuernummerType	k		Die Steuernummer der Person.
	LEI	std:LEIType	k		Die LEI der Person.
	EUID	std:EUIDType	k		Die EUID der Person.
	AuslandSteuerNr	std:AuslandSteuerNr	k		Die ausländische Steuernummer der Person.

Bei den Vertretern von nichtnatürlichen Personen wird trotz des Ausweises der (Steuer-)Identifikationsmerkmale als optionales Feld („k“) zumindest in der Beschreibung darauf hingewiesen, dass mindestens ein Identifikationsmerkmal zu melden ist.

Namespace	http://www.itzbund.de/MiKaDiv/FMPers/01.00				
Typ	fmpers:VertreterNichtNatType				
Kind-Elemente	fmpers:AnschriftInland fmpers:AnschriftAusland				
Attribute	Name	Type	Art	Default	Beschreibung
	Bezeichnung	std:Name256Type	M		Die Bezeichnung der nicht natürlichen Person.
	WID	std:WIDType	k		Die deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer der nicht natürlichen Person.
	Steuernummer	std:SteuernummerType	k		Die Steuernummer der nicht natürlichen Person.
	LEI	std:LEIType	k		Die LEI der Person.
	EUID	std:EUIDType	k		Die EUID der Person.
	AuslandSteuerNr	std:AuslandSteuerNr	k		Durch den Ansässigkeitsstaat vergebenes Steueridentifikationsmerkmal
	BZStSteuernummer	std:BZStSteuernummerType	k		Gilt nur für Spezial-Investmentfonds, die steuerlich beim BZSt geführt werden, als Vertreter eines Anlegers.
Beschreibung	Für eine nicht natürliche Person, mit entweder inländischer oder ausländischer Adresse bei der mindestens ein Identifikationsmerkmal angegeben werden muss.				

Wenn die Klassifikation als „k“ bestehen bleibt, sehen wir die Gefahr, dass bei der Programmierung Fehler unterlaufen, da die Techniker unter einem Kannfeld eine optionale Angabe verstehen, die auch weglassen werden kann.

Die Spalte „Art“ ist nämlich wie folgt definiert:

Legende:

- Spalte 'Art':
 - K = Pflichtangabe, soweit bekannt
 - k = kann Angabe
 - M = muss Angabe
 - m = muss Angabe unter Bedingungen

VORSCHLAG: Im gesamten KHB sollte aus der technischen Art der Felder unmissverständlich hervorgehen, ob es sich um ein echtes Kannfeld handelt („k“) oder ob das BZSt in bestimmten Fällen eine verpflichtende Belegung der Felder erwartet. Nur so können Programmierungsfehler im Vorfeld vermieden werden.

12. Wirtschafts-Identifikationsnummer

In der technischen Beschreibung ist vorgesehen, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer inkl. dem Unterscheidungsmerkmal gemeldet werden muss. Das Unterscheidungsmerkmal wird aktuell u.W.n. noch nicht vergeben.

simpleType WIDType

Namespace	http://www.itzbund.de/MiKaDiv/ FMStd/01.00	
Typ	restriction of std:NameType	
Verwender	Attribute PersonNichtNatWidInlandType/@WID PersonNichtNatAuslandType/@WID IdMerkmalNNPType/@WIdNr MeldepflichtigeStelleType/@WIdNr	
Aufzählung	Kind length whiteSpace pattern	Kennzeichen 16 collapse DE[0-9]{14}
Beschreibung	Die Wirtschafts-Identifikationsnummer einer nicht natürlichen Person.	

Vorschlag: Im KHB sollte zum einen klargestellt werden, dass nicht nur die originäre Wirtschafts-Identifikationsnummer zu melden ist, sondern in dem Feld auch das 5-stellige Unterscheidungsmerkmal ohne Bindestrich zu melden ist. Darüberhinaus muss klargestellt werden, dass solange das Unterscheidungsmerkmal vom BZSt nicht vergeben und den auszahlenden Stellen nicht bekannt ist, als Unterscheidungsmerkmal der Wert **00001** gemeldet wird.

13. Klassifizierung der Felder

Für nicht mit XML-Strukturen vertraute Personen ist es anhand der Anlage zum Kommunikationshandbuch fast unmöglich alle meldepflichtigen Felder und alle optionalen Felder und die Kombination dieser Felder in allen Meldearten einwandfrei zu identifizieren. Um Fehler und Missverständnisse im Vorfeld zu vermeiden, möchten bitten wir Sie, uns zeitnah eine vereinfachte Auflistung (Tabelle) aller Felder und deren Klassifizierung (K, k, M, m) sowie eine Auflistung aller weggefallenen Felder im Vergleich zum bisherigen Kommunikationshandbuch (RELEASE CANDIDATE FÜR Version 1.00.00 Stand 17.06.2024) zur Verfügung zu stellen. Das Kommunikationshandbuch zu DIP-KaFE ist deutlich nachvollziehbarer strukturiert.

14. Nachkommastellen

Anlage 2 zum Kommunikationshandbuch (Technische Beschreibung des Datensatzes der Datenübermittlung (FM)) verlangt die Angabe des Steuersatzes mit 3 Nachkommastellen:

simpleType SteuersatzType

Namespace	http://www.itzbund.de/MiKaDiv/FMStd/01.00		
Typ	restriction of xs:decimal		
Verwender	Attribute SteuerangabenMitSteuersatzUndRechtsgrundlageType/@KapEStSteuersatz SteuerangabenMitSteuersatzUndRechtsgrundlageType/@SolzSteuersatz		
Aufzählung	Kind	Kennzeichen	Beschreibung
	minInclusive	0	
	maxInclusive	49.999	
	totalDigits	5	
	fractionDigits	3	
Beschreibung	Typ für einen prozentualen Steuersatz im Wert von 0-49,999.		

Im BMF-Schreiben vom 22. April 2025 werden hingegen in allen Beispielen beim Steuersatz nur 2 Nachkommastellen erwartet.

Seite 27 von 36

- 100 *Beispiel 1 – teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug mit Ausstellung einer Steuerbescheinigung: Ein Investmentfonds hat der auszahlenden Stelle eine Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 InvStG vorgelegt. Die auszahlende Stelle nimmt gemäß § 7 Absatz 1 InvStG einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vor. Die Bruttodividende beträgt 100 €.*

-> Anwendungsfall von § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist.

Angaben zur Höhe der einbehalteten Steuer und zum **angewendeten Steuersatz**:

§ 45b Absatz 2 Satz Nummer 4 d). EStG:	Angabe „einbehaltene und abgeführt“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 14,22 € sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 0,78 €.
§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe e EStG:	Angabe „angewandter Steuersatz“ = 14,22 % und 5,5 %

Wir bitten um Klarstellung, ob der Steuersatz mit 2 oder mit 3 Nachkommastellen gemeldet werden muss.

15. DT-Übertrag

Die neu hinzugekommene Art eines Wertpapierhandels (WertpapierhandelArtType) „DT-Übertrag“ ist von der Begrifflichkeit nicht weitreichend genug, da es ein Auffangtatbestand für alle Transaktionen sein soll, die nicht explizit den Kategorien Kauf, Verkauf, Übertragung bzw. Rückübertragung wegen Wertpapierleihe bzw. Übertragung bzw. Rückübertragung wegen Wertpapierpensionsgeschäft zugeordnet werden können.

Diese Resttatbestände sind nicht nur Depotüberträge (s. nachfolgender Punkt).

VORSCHLAG: Es sollte die derzeitige Beschreibung „Übertrag“ des Auffangtatbestandes „DT“ in der Anlage zum Kommunikationshandbuch durch die Beschreibung „Depoteingang und Depotausgang“ ersetzt werden.

16. Depoteingang und Depotausgang

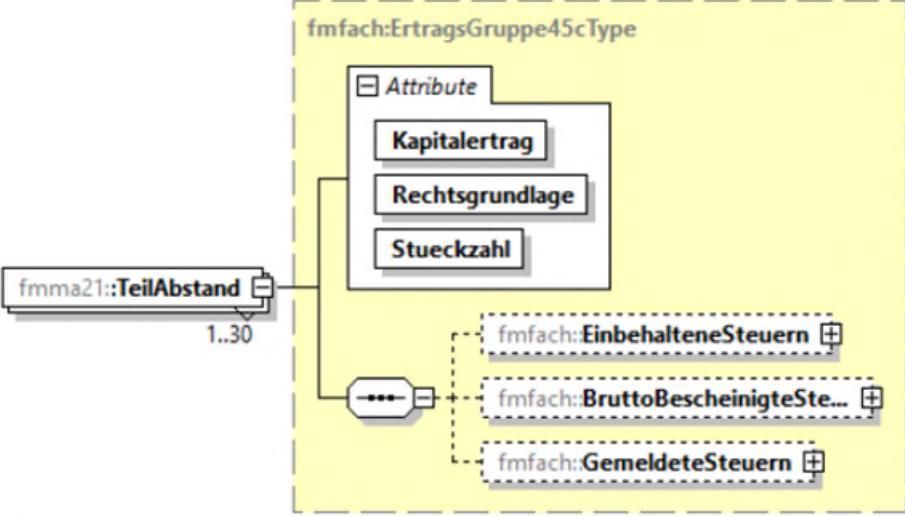
Wir gehen davon aus, dass bei Ein- und Ausbuchungen von Stücken im Rahmen von Kapitalmaßnahmen (vgl. Rz. 54 des BMF-Schreibens vom 22. April 2025), unabhängig davon, ob die Fußstapfentheorie Anwendung findet (Fortführung der historischen Anschaffungsdaten der bisherigen Stücke) oder die eingebuchten Stücke als neu angeschafft gelten, in der Meldung die Transaktionsart „DT“ (Depoteingang und Depotausgang) verwendet werden kann.

17. Angaben zu Erträgen, bei denen vom Steuerabzug teilweise Abstand genommen wurde

Die Beschreibung zum Element „ZahlungstagMa21Type/TeilAbstaende/TeilAbstand“ ist fehlerhaft, da sie darauf hinweist, dass vom Steuerabzug kein („ohne“) Abstand genommen worden ist.

Die Beschreibung müsste richtigerweise „Angaben zu Erträgen, bei denen vom Steuerabzug teilweise Abstand genommen wurde“ lauten.

element ZahlungstagMa21Type/TeilAbstaende/TeilAbstand

Abbildung											
Namespace	http://www.itzbund.de/MiKaDiv/FMMa21/01.00										
Typ	fmfach:ErtragsGruppe45cType										
Kind-Elemente	fmfach:EinbehalteneSteuern fmfach:BruttoBescheinigteSteuern fmfach:GemeldeteSteuern										
Attribute	<table> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Type</th> <th>Art</th> <th>Default</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kapitalertrag</td> <td>std:Dezimal14dot2Type</td> <td>M</td> <td></td> <td>Bruttobetrag der erzielten Kapitalerträge.</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Type	Art	Default	Beschreibung	Kapitalertrag	std:Dezimal14dot2Type	M		Bruttobetrag der erzielten Kapitalerträge.
Name	Type	Art	Default	Beschreibung							
Kapitalertrag	std:Dezimal14dot2Type	M		Bruttobetrag der erzielten Kapitalerträge.							

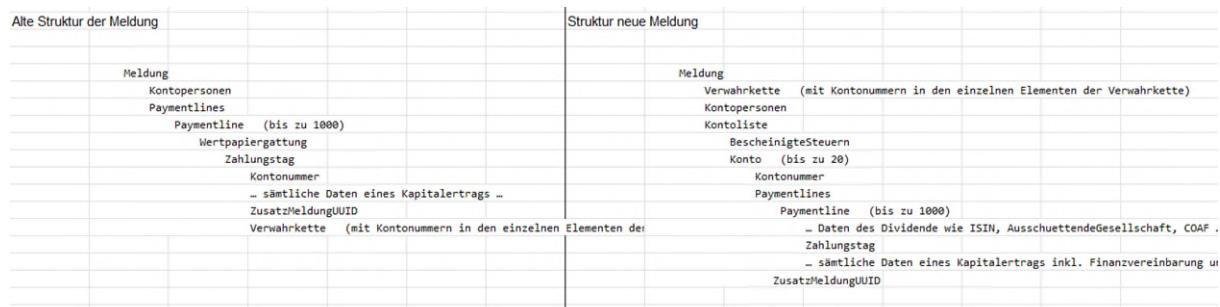
173

Stand 10.12.2025

Rechtsgrundlage	std:RechtsgrundlageType	M	Rechtsgrundlage für den angewendeten Steuersatz.
Stueckzahl	std:WertpapierStueckzahlType	M	Stückzahl der, von den Angaben betroffenen, Wertpapiere der Wertpapiergattung.
Beschreibung	Angaben zu Erträgen, bei denen der Steuerabzug ohne Abstand vorgenommen wurde.		

18. Änderung der XML-Struktur

Folgende Punkte sind uns dazu aufgefallen:

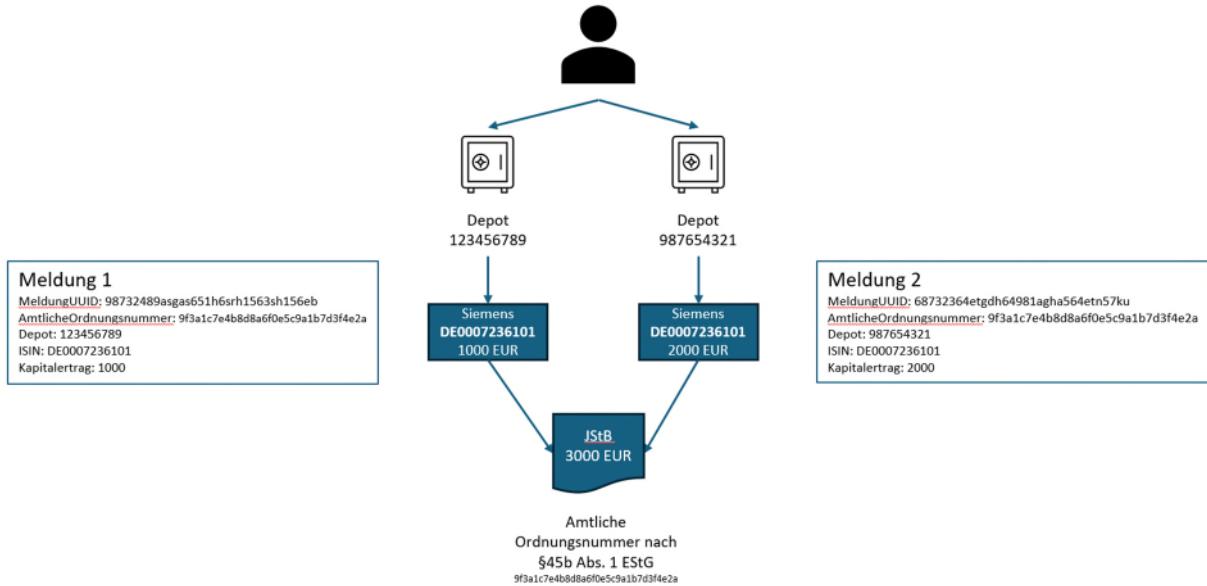


Erklärender Hinweis zur Grafik: Das KHB spricht grundsätzlich nicht von der Depotnummer, sondern von der Kontonummer des Depotkontos. Daher sind die Begriffe im Bild auch so dargestellt.

FRAGEN:

1. Was ist die Begründung dafür, dass die Verwahrkette an die oberste Position gerückt wurde?
 - a) Ist die neue Struktur ggf. ein Hinweis darauf, dass künftig auch bei Steuerausländern mehrere Kapitalerträge in einer Meldung gebündelt werden dürfen, was fachlich im Rahmen des Tax-Reclaims Sinn ergeben würde?
 - b) Ist es ggf. auch ein Hinweis darauf, dass künftig auch in der Meldeart 13 mehrere Kapitalerträge in einer Meldung gebündelt werden sollen?
2. Wie kann es in der Kontoliste mehr als 1 Konto (bis zu 20 Konten) geben, wenn auch die Verwahrkette dazu passen muss, die ihrerseits auch die Kontonummer des Depotkontos (Depotnummer) enthält, aber jetzt auf der obersten Ebene angesiedelt ist?

Folglich müsste bei Meldeart 11 (Kunde mit Jahressteuerbescheinigung) für einen Kunden mit 2 Depots (Privatvermögen) die Meldung auf 2 Meldedatensätze mit zwei technischen UUIDs aufgeteilt werden. Es gibt aber eine Jahressteuerbescheinigung mit einer Ordnungsnummer. Diese müsste dann in beiden Meldungen enthalten sein.



Das Beispiel zeigt eine Person mit zwei Depots und in jedem Depot wird eine Siemensdividende gutgeschrieben.

Im früheren KHB konnten innerhalb einer Meldung mehrere Zahlungen zu derselben Dividende auf unterschiedlichen Depots innerhalb einer Meldung zusammengeführt werden, da die Aggregation auf Ebene von Zahlungstag und ISIN erfolgte und die Verwahrkette nicht meldungstrennend wirkte. Das alte KHB ließ eine Kontenliste innerhalb der Verwahrkette zu.

Im aktuellen Design wirkt die Verwahrkette jedoch meldungstrennend, weil die Depotnummer nun Bestandteil der Verwahrkette ist und nur eine Depotnummer zulässig ist. Daher sind Zahlungen derselben Dividende auf unterschiedlichen Depots in getrennten MA11-Meldungen zu übermitteln, auch wenn nur eine JStB vorliegt.

Die Folge ist, dass gemäß aktuellem XSD 2 Meldungs-Datensätze gemeldet werden müssen, da aufgrund der Verwahrkette **immer nur ein Konto** je Meldung gemeldet werden kann. In Meldeart 11 ist weiterhin nur eine Meldung je Meldedatei erlaubt. Das bedeutet, dass somit auch zwei Meldedateien bestehen (s. Grafik).

Die rudimentären XSD mit den o. g. Werten in Gelb lautet:

1. Meldung

```

<Meldung MeldungUUID="98732489asgas651h6srh1563sh156eb" AmtlicheOrdnungsnum-  

mer="9f3a1c7e4b8d8a6f0e5c9a1b7d3f4e2a" ...>  

  <Verwahrkette AuszahlendeStelleIstDepotfuehrStelle="true">  

    <AuszahlendeStelle Position="1" Kontonummer="123456789" ...>  

      ...  

    </AuszahlendeStelle>  

  </Verwahrkette>  

  <Kontopersonen>  

  ...

```

```

    </Kontopersonen>
    <Kontoliste>
        <BescheinigteSteuern Kapitalertragsteuer="100" Solz="5.50">
            <Konto Kontonummer="123456789" ...>
                <Paymentlines>
                    <Paymentline ISIN="DE0007236101" Zahlungstag="..." COAF="..." ...>
                    <AusschettendeGesellschaft>
                        ...
                    </AusschettendeGesellschaft>
                    <Kapitalertrag KontonummerGut-schrift="##iban_cash_account##" Stueckzahl="40" KapitalertragBrutto="250" ...>
                        ...
                        </Kapitalertrag> → 1000
                    </Paymentline>
                </Paymentlines>
            </Konto>
        </Kontoliste>
    </Meldung>

```

2. Meldung

```

<Meldung MeldungUUID="68732364etgdh64981agha564etn57ku" AmtlicheOrdnungsnummer="9f3a1c7e4b8d8a6f0e5c9a1b7d3f4e2a" ...>
    <Verwahrkette AuszahlendeStelleIstDepotfuehrStelle="true">
        <AuszahlendeStelle Position="1" Kontonummer="##987654321##" ...>
            ...
        </AuszahlendeStelle>
    </Verwahrkette>
    <Kontopersonen>
        ...
    </Kontopersonen>
    <Kontoliste>
        <BescheinigteSteuern Kapitalertragsteuer="100" Solz="5.50">
            <Konto Kontonummer="##987654321##" ...>
                <Paymentlines>
                    <Paymentline ISIN="##DE0007236101##" Zahlungstag="..." COAF="..." ...>
                    <AusschettendeGesellschaft>
                        ...
                    </AusschettendeGesellschaft>
                    <Kapitalertrag KontonummerGut-schrift="##iban_cash_account##" Stueckzahl="40" KapitalertragBrutto="250" ...>
                        ...
                        </Kapitalertrag> → 2000
                    </Paymentline>
                </Paymentlines>
            </Konto>
        </Kontoliste>
    </Meldung>

```

19. Meldung der Zu- und Abgänge

Im Kommunikationshandbuch sollte bei der Darstellung der Meldung der Zu- und Abgänge ergänzend mit Hinweis auf Rz. 50 des BMF-Schreibens vom 22. April 2025 klargestellt werden, dass die Meldung eines Anfangsbestandes im Gegensatz zum bisherigen Kommunikationshandbuch (RELEASE CANDIDATE FÜR Version 1.00.00 Stand 17.06.2024) nicht mehr erforderlich ist.

20. Hinterlegungsschein

Die Bezeichnung „Aktienzertifikat“ bei der Art des Wertpapiers und die dazugehörige Beschreibung sind irreführend. Dies röhrt vermutlich aus einer unsauberer Übersetzung der EU-FASTER-Richtlinie ins Deutsche. Der englische Originaltext der FASTER-Richtlinie spricht eindeutig von „Depository Receipts“, d.h. von Hinterlegungsscheinen auf deutsche Aktien.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, den Begriff „Aktienzertifikat“ durch „Hinterlegungsschein“ und die Beschreibung „Basiswert eines Aktienzertifikats“ durch „Hinterlegungsschein auf eine deutsche Aktie“ zu ersetzen.

simpleType WertpapierArtType

Namespace	http://www.itzbund.de/MiKaDiv/FMFach/01.00		
Typ	restriction of xs:string		
Verwender	attribute Paymentline45BBasisType/@ArtDesWertpapieres		
Aufzählung	Kind enumeration	Kennzeichen	Beschreibung
	Aktie		Aktie
	enumeration	Anleihe	Anleihe
	enumeration	Aktienzertifikat	Basiswert eines Aktienzertifikats.
Beschreibung	Typ zur Definition der verschiedenen Arten eines Wertpapierhandels.		

14. „Aktienzertifikate“ (Hinterlegungsscheine) auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands handelbare Finanzinstrumente, die ein Eigentumsnachweis an den Wertpapieren eines Emittenten in der Union darstellen, wobei sie aber zugleich an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland und unabhängig von den Wertpapieren des Emittenten gehandelt werden;

- (14) 'depositary receipts' means financial instruments which are negotiable on the capital market of a Member State or a third country and which represent ownership of the securities of an issuer within the Union while being traded on a trading venue in a Member State or a third country and traded independently of the securities of the issuer;

Security type

Type of share, underlying of a depositary receipt, bond

Bei einem Hinterlegungsschein melden die inländischen Hinterlegungsstellen, die auf die inländischen Dividenden den ersten KESt-Abzug bei Zahlung ins Ausland an den ausländischen Emittenten vornehmen, als Wertpapierart „Aktie“, da im Depot des ADR-Emittenten die originäre deutsche Aktie verwahrt wird.

Sofern es auf Ebene der depotführenden Stelle zu einem zweiten KESt-Abzug im Rahmen der Ausschüttung des Hinterlegungsscheins kommt, meldet die depotführende Stelle die Daten gem. § 45b Abs. 2 EStG für den Hinterlegungsschein, d. h., als Wertpapierart wird „Hinterlegungsschein“ gemeldet und die Meldung erfolgt für den Hinterlegungsschein (bei einem ADR bspw. unter Angabe der US-ISIN).

21. Doppelte Datenübertragung via KAFE & MIKADIV

Die branchenweite Erwartung der Intermediate ist, dass die Meldeverpflichtung zeitgleich mit der Beantragung der Steuererstattung erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund sollte nicht nur die Liste der Transaktionen, sondern auch ein Großteil der derzeit im XML-Format für Steuererstattungen enthaltenen Daten überprüft werden, da die UUID (Unique User Identifier) den Steuerbehörden grundsätzlich ermöglichen sollte, die erforderlichen Informationen zur Bearbeitung des Erstattungsantrags abzurufen.

VORSCHLÄGE:

- 1. Wir bitten um Prüfung der Datenfelder im XML-Format auf tatsächlich notwendige Angaben (unter Berücksichtigung der UUID-basierten Abrufmöglichkeit).**
- 2. Wir bitten um Klarstellung, ob die UUID künftig als zentrales Identifikationsmerkmal für den automatisierten Datenabgleich genutzt werden kann, um doppelte Übermittlungen zu vermeiden.**

22. § 45b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a) EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 22. April 2025, Rz. 24 (Art des Wertpapiers)

Gemäß Rz. 24 des BMF-Schreibens vom 22. April 2025 soll die Angabe zur Art des Wertpapiers für Zwecke des § 45b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a) EStG nicht mitgeteilt werden müssen. Das aktuelle Meldeschema sieht im Datenelement „PaymentlineListeMa11ErgType/Paymentline“ (vgl. S. 223f.) die Angabe jedoch als verpflichtend vor. Es wird um Klärung bzw. entsprechende Anpassung als optionales Datenfeld gebeten.

23. § 45b Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. b) EStG (Stichtag für Finanzvereinbarungen)

Gemäß Rz. 5 des BMF-Schreibens vom 22. April 2025 gilt als relevanter Stichtag zur Ermittlung der meldepflichtigen Finanzvereinbarungen der Tag nach der Hauptversammlung.

VORSCHLÄGE: Wir bitten um Bestätigung, dass

- a) der relevante Zeitpunkt der Ablauf des Tages *nach dem Tag der Hauptversammlung* ist („AGM date +1, end-of-business“) und nicht der Ablauf des Tages der Hauptversammlung ist, und
- b) nachträgliche Korrekturen bzw. Anpassungen (z. B. aufgrund von Corporate Actions), die rückwirkend zum Stichtag erfolgen, für die Meldezwecke des § 45b Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. b) EStG nicht zu berücksichtigen sind.

24. § 45b Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. d) EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 22. April 2025, Rz. 64 (Unbekanntes zugrundeliegendes Rechtsgeschäft bei Veräußerungen)

Gemäß Rz. 64 des BMF-Schreibens vom 22. April 2025 soll es zulässig sein, im Falle der Ausbuchung von Wertpapieren im Rahmen der relevanten Meldefrist das Datum der tatsächlichen Ausbuchung zu melden, sofern das zugrundeliegende Rechtsgeschäft unbekannt ist. Obwohl das BMF-Schreiben erwähnt, dass auch die Art des Rechtsgeschäfts unbekannt sein kann, enthält es keine Klärung, wie in diesem Fall gemeldet werden soll. Im aktuellen Meldeschema muss das Attribut „WertpapierhandelArtType“ (vgl. S. 244) im Element „Abgangsliste-Type/Abgang“ (S. 206) verpflichtend angegeben werden.

VORSCHLAG: Wir bitten um Klarstellung, wie im oben beschriebenen Fall zu melden ist, oder alternativ um eine entsprechende Berücksichtigung im Meldeschema.**25. Zeitnahe Zurverfügungstellung von englischen Versionen und Synopsen**

Abschließend bitten wir Sie erneut, regelmäßig zur Veröffentlichung eines Kommunikationshandbuchs zeitnah auch eine englische Version zur Verfügung zu stellen. Sofern Sie Änderungen an der aktuellen Version des KHB vornehmen, bitten wir Sie, bei der überarbeiteten Version die Änderungen (über Synopsen) kenntlich zu machen. Bekanntlich sprechen unsere Mitglieder, die für dieses Implementierungsvorhaben verantwortlich sind, ausschließlich Englisch und verlieren durch eigene Übersetzungsleistungen wertvolle Zeit. Den Wortlaut der FASTER-Richtlinie in diesem Fall heranzuziehen, ist nicht hilfreich bzw. weiterführend.

26. Fortsetzung der User Group-Treffen beim BZSt

Die Mitglieder haben großes Interesse an der Fortsetzung der User Group-Treffen zu MiKaDiv- und FASTER-Themen, die von Ihnen bislang erfreulicherweise organisiert wurden. Gerne können Sie unseren Verband redaktionell einbinden. Eine Teilnahme des VIB ist allerdings nicht erforderlich. Sie bleibt den Mitgliedern (als „User“) vorbehalten.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen